

## **In Kraft: Neues Pflanzenschutzgesetz**

Der Greenkeeper Verband Deutschland (GVD) hat im Dialog mit dem Gesetzgeber wiederholt dargelegt, dass auf Sport- und Golfrasen Pflanzenschutzmittel benötigt werden, um die Funktionsfähigkeit der Spielelemente zu gewährleisten. Zudem wurde auf das öffentliche Interesse an gut gepflegten und professionell betreuten Golfplätzen als Sportanlagen hingewiesen.

Der GVD setzt sich seit Jahren mit seinem Weiterbildungsangebot und Beratungsservice dafür ein, dass Pflanzenschutzmittel im Bedarfsfall nach den Regeln des integrierten Pflanzenschutzes und unter den Aspekten der guten fachlichen Praxis ausgebracht werden, seit Jahren ein. Stets wird dabei darauf geachtet, dass durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln keine Gefahren die für die Gesundheit von Mensch und Tier oder den Naturhaushalt entstehen können. Somit unterstützt der GVD die Grundintension des neuen Pflanzenschutzgesetzes, das man wie folgt umschreiben könnte: Weniger Risiko – mehr Vertrauen!

Mit seiner Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ist das Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) am 14.02.2012 in Kraft getreten. Durch die neue Einordnung der Golfanlagen verlieren bisherige Regelungen ihre Gültigkeit. Derzeit liegen uns jedoch noch keine exakten Auskünfte der Behörden oder konkrete Verordnungen zur praktischen Umsetzung des Rechtspaketes vor. Daher müssen viele anwendungsrelevante Fragen vorläufig offen bleiben.

Gesetz im Internet: [http://www.gesetze-im-internet.de/pflschg\\_2012/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/pflschg_2012/index.html)

In der Kurzbewertung der für die Golfplatzpflege relevanten Gesetzespassagen sind festzuhalten: Dank der Festlegung in § 12 werden Sportanlagen und Golfplätze nun zu den Flächen unter „gärtnerischer Nutzung“ gezählt. Damit ist die je nach Bundesland unterschiedliche Eingliederung von Golfplätzen überwunden, was früher beispielsweise in Bayern einen Antrag nach § 6 erforderlich gemacht hat.

Nach dem derzeitigen Stand ist der § 17 für unseren Bereich entscheidend. Hier wird der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf „Flächen die für die Allgemeinheit bestimmt sind“ geregelt. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Spielplätze, Schul- und Kindergartengelände, Friedhöfe sowie öffentlich zugängliche Grünanlagen und Sportplätze einschließlich Golfplätze. Von unserer Seite her haben wir nochmals Einspruch erhoben, um zumindest ein Gleichsetzen der Golfplätze, mit den anderen oben genannten, für die Öffentlichkeit gedachten Rasenbereichen, zu verhindern. Zudem liegt der zuständigen Bundesbehörde (BVL) eine Liste ausgesuchter Pflanzenschutzmittel für Golfrasen mit der Bitte um Genehmigung vor.

Paragraph 22 regelt die weitergehenden Länderbefugnisse. Es wäre durchaus möglich, dass der Bereich der Golfplätze in Zukunft hierunter fällt. Wir halten dies für die Golfrasenpflege für nicht zielführend, da wir es dann wieder mit den unterschiedlichen Ansichten des jeweiligen Bundeslandes zu tun hätten. Deshalb ist der GVD im Dialog mit den zuständigen Behörden, um einen klaren bundeseinheitlichen Weg für die Antragstellung von Pflanzenschutzmittel zu erarbeiten.

Von Bedeutung für die Golfplatzpflege ist auch § 9 „Persönliche Anforderungen“, in dem es um den Nachweis der Sachkunde geht. Auch hierfür muss noch eine allgemeine Verwaltungsvorschrift verfasst werden. Es wird dann eine Übergangsfrist im Bereich der Sachkunde geben, bis ab 2015 die Pflicht der Aktualisierung im Abstand von 3 Jahren besteht. Um dann den Sachkundenachweis zu behalten, werden Fortbildungsveranstaltungen besucht werden müssen. Die DEULA-Bildungszentren und der GVD sind schon im Gespräch, um entsprechende maßgeschneiderte Auffrischungsangebote speziell für Greenkeeper zum Sachkundenachweis im Pflanzenschutz bereitstellen zu können.

Der Arbeitskreis-Pflanzenschutz arbeitet unter Einbindung des GVD-Präsidenten Hubert Kleiner momentan an allen behördlichen Fronten (Ministerium, Bundesämter und Länderbehörden), um eine Klärung der Situation für die Golfplatzpflege herbei zu führen. Sobald uns neue Informationen und Regelungen vorliegen, werden wir unsere Mitglieder umgehend informieren. Wenn Sie als Greenkeeper, Clubmanager oder Betreiber Fragestellungen rund um das Pflanzenschutzgesetz oder Anwendungsfragen haben, sprechen Sie uns jederzeit gerne an.

Ihre Geschäftsstelle: [info@greenkeeperverband.de](mailto:info@greenkeeperverband.de)